

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz - GedStG)

A) Problem

Der Freistaat Bayern ist Träger der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg. Daneben gibt es in Bayern eine Reihe anderer Gedenkorte und der Gedenkstättenarbeit dienender Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Sie stehen zumeist in nicht-staatlicher Trägerschaft (Bsp.: Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände Nürnberg, Gedenkstätten Landsberg/Kaufering, Jugendgästehaus Dachau). In Einzelfällen sind die Rechtsverhältnisse noch nicht endgültig geklärt (Bsp.: Mühldorfer Hart).

Die Erinnerung an die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft wachzuhalten und die geschichtlichen Erfahrungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse weiter zu tragen, ist nicht allein Aufgabe des Staates, sondern ihrem Wesen nach eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie kann nur erfolgreich sein, wenn sie von den maßgebenden Kräften der Gesellschaft mitgetragen wird, und muss diejenigen einbeziehen, die der Gedenkstättenarbeit in besonderer Weise verbunden sind.

Von daher empfiehlt es sich, die Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg aus der alleinigen staatlichen Verantwortung ein Stück weit herauszulösen und ihnen einen neuen rechtlichen Rahmen zu geben, der

- den Erhalt und die Erfüllung der Aufgaben der Gedenkstätten dauerhaft sichert,
- eine breite gesellschaftliche Beteiligung an der Gedenkstättenarbeit deutlich werden läßt und institutionell verankert,
- perspektivisch die Möglichkeit eröffnet, zukünftig auch andere der Gedenkstättenarbeit dienende Einrichtungen in Bayern in einen förderlichen Verbund einzubeziehen.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt dazu die Errichtung einer „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ vor, in die zunächst die staatlichen Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg eingebracht werden sollen. Vorbild sind die Gedenkstättenstiftungen der Länder Brandenburg, Thüringen und Sachsen.

Die Rechtsform der Stiftung ist besser als jede andere geeignet, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Als Stiftung des öffentlichen Rechts bleibt die geplante Stiftung dem Freistaat Bayern in einem organischen Zusammenhang verbunden (Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes); sie selbst wie auch die ihr eingegliederten Gedenkstätten erhalten und behalten den Status öffentlicher Einrichtungen. Die Stiftungslösung erlaubt es jedoch, auch Vertreter anderer öffentlicher Körperschaften, Vertreter der Opfergruppen und Repräsentanten aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die der Gedenkstättenarbeit verbunden sind, in die Gremien der Stiftung zu berufen und ihnen damit die Möglichkeit unmittelbarer Mitwirkung und Mitbestimmung zu geben.

Die Errichtung der Stiftung ist nicht zuletzt auch Voraussetzung für eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Gedenkstätten. Anders als bei den ostdeutschen Gedenkstätten, die auf Grund des Einigungsvertrages vom Bund institutionell gefördert werden, hat sich der Bund bei den überregional bedeutsamen Gedenkstätten in den westdeutschen Ländern bislang nur im Wege der Projektförderung beteiligt. Bei den gegenwärtigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine „Entflechtung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Kulturbereich“ geht es unter anderem um eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Gedenkstätten und um einheitliche Kriterien für deren Mitfinanzierung durch den Bund. Unabhängig vom Ausgang dieser Verhandlungen macht es jedenfalls die Rechtsform einer selbstständigen Stiftung für alle Beteiligten leichter, sich auf verlässliche Finanzierungsregeln festzulegen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Für den Staatshaushalt:

Unmittelbare Konsequenz der Errichtung der Stiftung ist die Notwendigkeit, ihr eine Geschäftsstelle zu geben und diese mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Der Finanzbedarf für die Geschäftsstelle der Stiftung ist einerseits vom Aufgabenumfang und andererseits davon abhängig, inwieweit vorhandene Möglichkeiten der räumlichen Unterbringung und der personellen Verknüpfung mit staatlichen Stellen genutzt werden können. Die Staatsregierung geht davon aus, dass der Arbeitsumfang jedenfalls in den Anfangsjahren nicht größer sein wird als bei der derzeitigen staatlichen Verwaltung der Gedenkstätten und dass dafür auch weiterhin räumliche und personelle Ressourcen der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, bei der die Aufgabe bisher angesiedelt war, mitgenutzt werden können. Konkret ist daran gedacht, die Geschäftsstelle der Stiftung mietfrei in Räumen der Landeszentrale unterzubringen und ihr teilweise auch die Möglichkeit zu geben, auf innere Dienste der Landeszentrale (Sekretariat, Registratur) zurückzugreifen. Eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung wird angestrebt. Diese Lösung bietet sich auch deshalb an, weil die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine enge Zusammenarbeit mit der Landeszentrale und über sie mit dem gesamten bayerischen Schul- und Bildungssystem auch weiterhin angewiesen sein wird.

Unter den genannten Prämissen kann sich der zusätzliche Personalaufwand für die Geschäftsstelle der Stiftung vorerst auf eine halbe Stelle für den Stiftungsdirektor und eine volle Stelle für einen Verwaltungsleiter, verantwortlich für Haushalt und Personal der Gedenkstätten, beschränken. Einschließlich der notwendigen sächlichen Verwaltungsausgaben ergibt sich daraus für das erste Jahr ein Gesamtaufwand von etwa 100.000 bis 120.000 Euro. Ihm stehen Minderungen des Verwaltungsaufwands bei den Regierungen von Oberbayern und der Oberpfalz gegenüber, die sich aber betragsmäßig nicht beziffern lassen.

Der Mehrbedarf für die Geschäftsstelle der Stiftung kann im Rahmen der im Entwurf des Staatshaushalts 2003/2004 (vorbehaltlich der Billigung durch den Bayerischen Landtag) vorgesehenen Ansätze bei Kap. 05 45 dargestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass die erforderlichen Mittel und Stellen auch in dem vom Stiftungsrat zu beschließenden Haushalts- und Stellenplan (Art. 8 Abs. 2) entsprechend ausgewiesen werden.

Im Übrigen geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten für den Erhalt, die Verwaltung und den Betrieb der Gedenkstätten künftig nach Maßgabe des Staatshaushalts durch Zuwendungen des Freistaats Bayern gedeckt werden (Art. 5 Abs. 1).

b) Für Kommunen:

Die Errichtung der Stiftung hat keine Auswirkungen auf kommunale Haushalte. Für Zuwendungen und Zustiftungen von Kommunen wie auch von privater Seite bietet die Rechtsform der Stiftung jedoch willkommene Gelegenheit.

c) Für die Wirtschaft:

Keine Auswirkungen

d) Für den Bürger:

Keine Auswirkungen

Gesetzentwurf

über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz - GedStG)

Art. 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt München errichtet.

(2) Der Freistaat Bayern (Stifter) überträgt der Stiftung die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) ¹Der Stiftung können ferner durch Rechtsverordnung der Staatsregierung auch Aufgaben anderer der Gedenkstättenarbeit im Sinn des Stiftungszwecks dienender staatlicher Einrichtungen übertragen werden. ²Sie kann durch Vertrag mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus solche Aufgaben auch für nicht-staatliche Gedenkstätten und der Gedenkstättenarbeit dienende Einrichtungen in Bayern übernehmen.

(4) Die Stiftung entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Gedenkstätten als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die darauf bezogene geschichtliche Forschung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

- die Präsentation von Dauer- und Wechselausstellungen,
- die Sammlung und Dokumentation von zeitgeschichtlichen Fakten, von Berichten der Zeitzeugen sowie der einschlägigen Literatur,
- die Betreuung der Besucher,
- die Unterstützung der historisch-politischen Bildungsarbeit der Schulen, der Jugendarbeit und anderer Bildungsträger,

- die Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kolloquien im nationalen und internationalen Rahmen,
- die Herausgabe eigener Veröffentlichungen,
- die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

²Dabei ist der je eigenen Geschichte und Bedeutung der Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg und ihrer Außenlager besonders Rechnung zu tragen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. ³Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Stifter und Zustifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Art. 4 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken samt Zubehör sowie den in Anlage 2 genannten Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbeständen. ²Das Eigentum an diesen Gegenständen geht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die Stiftung über.

(2) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Stiftungszwecks Zustiftungen zum Vermögen entgegennehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Art. 5 Zuwendungen

(1) Zur Deckung der Kosten für den Erhalt, die Verwaltung und den Betrieb der Gedenkstätten einschließlich der notwendigen Personal- und Sachkosten sowie der sonstigen Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötig sind, leistet der Freistaat Bayern, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, jährliche Zuwendungen an die Stiftung nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsgesetzes.

(2) ¹Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen. ²Mit Zuwendungsgebern, die regelmäßige Finanzierungsbeiträge zur Gesamtfinanzierung oder für bestimmte Aufgaben der Stiftung leisten, sollen darüber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Sämtliche Zuwendungen dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsdirektor.

(2) ¹Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist unentgeltlich. ²Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des bayerischen Reisekostenrechts erstattet werden.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem den Geschäftsbereich Unterricht und Kultus leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. dem Präsidenten des Bayerischen Landtags,
3. dem den Geschäftsbereich Wissenschaft, Forschung und Kunst leitenden Mitglied der Staatsregierung,
4. einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vertreter des Bundes,
6. dem Oberbürgermeister der Stadt Dachau,
7. dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Flossenbürg,
8. dem Präsidenten des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
9. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Bayern,
10. einem Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
11. einem Vertreter des Comité International de Dachau,
12. einem Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge des Konzentrationslagers Flossenbürg,
13. einem Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge in Israel.

²Für jedes Mitglied des Stiftungsrats ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag von Körperschaften, die sich regelmäßig und in erheblichem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2) und/oder bedeutsame Zustiftungen einbringen (Art. 4 Abs. 2), von diesen benannte Vertreter als weitere Mitglieder berufen.

(3) ¹Die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats, der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ²Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(4) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das den Geschäftsbereich Unterricht und Kultus leitende Mitglied der Staatsregierung oder das an seiner Stelle benannte stellvertretende Mitglied.

(5) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

(6) ¹Beschlüsse kommen im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Stiftungsrats nach Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Er beschließt insbesondere über

- die Satzung der Stiftung (Art. 13),
- die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten,
- die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiter,
- die Entlastung des Stiftungsdirektors nach Vorlage der Jahresrechnung,
- den Erwerb und die Veräußerung von Sammlungsgegenständen und Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Satzung,
- die Übernahme von Aufgaben für andere Einrichtungen der Gedenkstättenarbeit (Art. 1 Abs. 3 Satz 2).

²Er kann weitere Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Berufung und Entlassung des Stiftungsdirektors und der Leiter der Gedenkstätten bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Freistaates Bayern.

(4) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Stiftungsdirektor.

Art. 9 Stiftungsdirektor

(1) ¹Dem Stiftungsdirektor obliegt die Leitung der Stiftung. ²Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Gedenkstätten die laufenden Geschäfte. ³Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Der Stiftungsdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(3) Die Dienstaufsicht über den Stiftungsdirektor übt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats aus.

Art. 10 Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Stiftungsdirektor in allen fachlichen Fragen. ²Es wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit.

(2) ¹Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufenen sachverständigen Persönlichkeiten. ²Bei ihrer Auswahl sollen insbesondere Vertreter der Opfergruppen und der ihnen nahestehenden gesellschaftlichen Organisationen sowie Vertreter der Schulen, der außerschulischen Bildung und der Jugendarbeit berücksichtigt werden. ³Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) ¹Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt, nehmen der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten beratend an den Sitzungen teil. ³Sonstige Mitarbeiter der Stiftung können nach Bedarf zugezogen werden.

Art. 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben Sachverständigen, die vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen werden.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und der Gedenkstätten und nimmt gutachtlich zu Planungen und Projekten Stellung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

Art. 12 Rechte des Comité International de Dachau

¹Durch dieses Gesetz bleiben die Rechte des Comité International de Dachau, wie sie in der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 16. Mai und 15. Juni 1966 und der Zusatzvereinbarung vom 29. Juli 1971 niedergelegt sind, unberührt. ²Dem Comité International de Dachau wird ein Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen Angelegenheiten eingeräumt, die die Gedenkstätte Dachau betreffen.

Art. 13 Satzung

(1) Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt.

(2) ¹Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 14 Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht.

Art. 15 Arbeitnehmer der Stiftung

(1) ¹Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. ²Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Stiftungserrichtung sind ausgeschlossen.

(2) ¹Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern. ²Allgemeine über- und außertarifliche Regelungen des Freistaates Bayern finden Anwendung, solange und soweit sie beim Freistaat Bayern gelten.

(3) ¹Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers bzw. des Auszubildenden vom Freistaat Bayern zur Stiftung werden die beim Freistaat Bayern zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. ²Die bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung beim Freistaat Bayern so berücksichtigt, wie wenn sie beim Freistaat Bayern zurückgelegt worden wären.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

Art. 16 Bauangelegenheiten

¹Alle Aufgaben der Bauverwaltung, insbesondere Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung der baulichen Anlagen, werden für die Stiftung weiterhin von den Staatsbaubehörden wahrgenommen. ²Eine Vergütung ist dafür nicht zu entrichten. ³Dies gilt nicht für große Baumaßnahmen, soweit die staatliche Bauverwaltung dabei Leistungen der Planung und Bauüberwachung selbst erbringt; in diesem Fall gelten die für staatliche Baumaßnahmen geltenden Bestimmungen entsprechend.

Art. 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Stiftungsaufsicht).

Art. 18 Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 19 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Bis zur erstmaligen Bestellung eines Stiftungsdirektors werden dessen Aufgaben durch den Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wahrgenommen.

(3) ¹Der Stiftungsdirektor lädt zur erstmaligen Sitzung des Kuratoriums ein. ²Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung vom ältesten Kuratoriumsmitglied geleitet. ³Das selbe gilt für den Wissenschaftlichen Beirat.

Anlage 1

zu Art. 4 Abs. 1 GedStG

1. Zur Gedenkstätte Dachau gehörende Grundstücke:

Fl. Nr.	Gemarkung	Beschreibung	Fläche
1310	Etzenhausen	Alte Römerstraße 75 KZ-Gedenkstätte mit Museums- und Verwaltungstrakt, Wohnungen, Nebengebäude, 6 Wachtürme, Jourhaus, Musterbaracken, ehem. Lagergefängnis, ehem. Appellplatz	148.389 m ²
1310/15	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Versöhnungskirche, Hofraum der Evang.-luth. Gesamtkirchenverwaltung	6.800 m ²
1310/16	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Kapelle Todesangst Christi und Hofraum der Erzdiözese München-Freising	4.910 m ²
1310/17	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Gedächtnisstätte, Hofraum des Landesverbands der Israelit. Kultusgemeinden in Bayern	5.158 m ²
519/17	Etzenhausen	Alte Römerstraße 89, Wohnhaus, ehem. kleines und großes Krematorium, Nebengebäude, Hofraum, Park	16.543 m ²
1310/10	Etzenhausen	An der Alten Römerstraße, Grünfläche	9.623 m ²
1310/12	Etzenhausen	An der Alten Römerstraße, Parkplatz, Sportplatz	26.131 m ²
408/1	Etzenhausen	Unter der Leite, Park	3.051 m ²
467/1	Etzenhausen	Leite, Wohnhaus, Gedenkhalle, Parkplatz, Ehrenfriedhof, Wald, Wasserfläche (Tümpel), Geräteschuppen, Gärtnerhaus	84.125 m ²
408/2	Etzenhausen	Unter der Leite, Weg	227 m ²
408/3	Etzenhausen	Unter der Leite, Hof und Gebäudefläche, Italienische Kapelle des Commissariato Generale Onaranze Caduti in Guerra, Park	3.072 m ²
1403	Etzenhausen	Zufahrt zum ehem. Schießplatz Hebertshausen	2.826 m ²
1404	Etzenhausen	Ehem. Schießplatz Hebertshausen	79.846 m ²
1404/1	Etzenhausen	Bei der Freisinger Straße, Schießplatzgedenkstätte Hebertshausen	925 m ²

Alle genannten Grundstücke sind eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau, Gemarkung Etzenhausen, Band 45 Blatt 1514.

2. Zur Gedenkstätte Flossenbürg gehörende Grundstücke:

Fl. Nr.	Gemarkung	Beschreibung	Fläche
25/1	Flossenbürg	Am Schulweg Friedhof mit Denkmal	978 m ²
136	Flossenbürg	An der Hohenstaufferstraße Friedhof mit Denkmal	1.475 m ²
182/3	Flossenbürg	Gedächtnisallee 11 Gedächtniskapelle, Hofraum, Park, Ehrenfriedhof mit Friedhofssymbolen, Gefängnisbaracke, Krematorium, 3 Wachtürme, Betriebsgebäude, Parkplatz	72.337 m ²
182	Flossenbürg	Gedächtnisallee 9, Gebäude- und Freiflächen, Betriebsfläche	6.948 m ²
182/107	Flossenbürg	Gedächtnisallee 9, Gebäude- und Freiflächen, Betriebsfläche	4.410 m ²
137	Flossenbürg	An der Flosser Straße Grünland	928 m ²

Alle genannten Grundstücke sind eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden/Oberpfalz, Gemarkung Flossenbürg, die Fl. Nr. 137 in Band 28 Blatt 1218, die übrigen in Band 17 Blatt 893.

Anlage 2

zu Art. 4 Abs. 1 GedStG

Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbestände

1. Gedenkstätte Dachau

Die Bibliothek umfasst rd. 14.400 Bände. Im Archiv sind rd. 36.000 Dokumente verzeichnet. Die Gedenkstätte verfügt über eine Häftlingsdatenbank (mit 190.350 Datensätzen) und eine im Aufbau befindliche Archivdatenbank (mit rd. 8.000 Datensätzen).

2. Gedenkstätte Flossenbürg

Die Bestände der Gedenkstätte Flossenbürg sind noch nicht vollständig inventarisiert. Die Bibliothek umfasst rd. 5.000 Bände sowie 500 Tondokumente. Das Archiv besteht aus rd. 1.000 Originaldokumenten (Erinnerungsberichte, Fotos, Baupläne) und einer großen Zahl von Kopien (ca. 74.000 Seiten), Mikrofilmen und Mikrofiches aus den Beständen anderer Archive.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Die KZ-Gedenkstätten sind Zeugen einer unheilvollen Vergangenheit. Die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus bleibt jedoch auch in Gegenwart und Zukunft von Bedeutung. Sie ist zu einem Leitmotiv für die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratische Kultur der Bundesrepublik Deutschland geworden. Für die jüngere Generation und die nachfolgenden sind die Gedenkstätten wichtige Lernorte der politischen Bildung, da sie nicht nur das historisch Geschehene anschaulich und begreiflich machen, sondern auch zum Nachdenken darüber anregen, welche Folgerungen daraus für den Einzelnen und für die Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft erwachsen.

Der Freistaat Bayern hat in den zurückliegenden Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die staatlichen Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg in wesentlichen Teilen neu zu gestalten, ihre Ausstattung zu verbessern und sie stärker in den Zusammenhang des Bildungssystems einzubeziehen. Daneben sind in den letzten Jahren verschiedene andere Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung in Bayern entstanden, so insbesondere das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände Nürnberg und die Dokumentationsstätte Obersalzberg.

Mit der Errichtung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten soll nun – zuerst für die Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg – ein neuer rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der

- den Erhalt und die Erfüllung der Aufgaben der Gedenkstätten dauerhaft sichert,
- eine breite gesellschaftliche Beteiligung an der Gedenkstättenarbeit deutlich werden lässt,
- insbesondere den beteiligten Kommunen und den der Sache verbundenen gesellschaftlichen Organisationen wie auch Vertretern der Opfergruppen eine unmittelbare Mitwirkung in den Gremien der Stiftung ermöglicht und
- perspektivisch die Möglichkeit eröffnet, zukünftig auch andere der Gedenkstättenarbeit dienende Einrichtungen in Bayern in einen förderlichen Verbund einzubeziehen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Absatz 1:

Die Stiftung wird unmittelbar durch das Gesetz errichtet. Sie entsteht mit In-Kraft-Treten des Gesetzes, ohne dass es dazu weiterer Rechtsakte bedarf (siehe Abs. 4).

Im Namen der Stiftung wird der Begriff „Gedenkstätten“ in dem Sinne verwendet, wie er durch die Zweckbestimmung der Gedenkstätten in Art. 2 definiert ist, nämlich „als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen“. Da neben den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg zukünftig im Rahmen des Stiftungszwecks auch Aufgaben für andere der Gedenkstättenarbeit dienende Einrichtungen übernommen werden sollen (Art. 1 Abs. 3), wäre es nicht stimmig, den Namen der Stiftung einschränkend nur auf KZ-Gedenkstätten zu beziehen.

Neben der Festlegung des Namens und des Sitzes der Stiftung bringt die Bestimmung vor allem zum Ausdruck, dass es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt. Sie nimmt damit Bezug auf die Definition in Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Danach sind Stiftungen des öffentlichen Rechts solche, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat (oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts) in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Von daher ist zwingend vorgegeben, dass im Stiftungsrat, dem obersten Beschlussgremium, eine maßgebliche Beteiligung von Vertretern des Freistaats Bayern gewährleistet sein muss, und wesentliche Entscheidungen nur mit deren Zustimmung getroffen werden können (siehe Art. 7 Abs. 1 und 4, Art. 8 Abs. 3).

Absatz 2:

Die Übertragung der Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg auf die Stiftung hat zur Folge, dass diese als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle damit verbundenen Rechte und Pflichten eintritt. Das bezieht sich auf die dinglichen Rechte an den zu den Gedenkstätten gehörenden Grundstücken und beweglichen Sachen, ebenso aber auch auf die Arbeitsverhältnisse der in den Gedenkstätten tätigen Angestellten und Arbeiter (siehe Art. 14) und auf sonstige schuldrechtliche Rechtsverhältnisse.

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und die wertvollen Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbestände gehörten bisher zum Grundstockvermögen des Staates, das nach Art. 81 BV, wenn überhaupt, nur auf Grund eines Gesetzes vermindert werden darf. Die Übertragung auf die Stiftung ist jedoch zwingend erforderlich, wenn diese, wie es das Gesetz vorsieht, in Zukunft die volle Verantwortung nicht nur für den Betrieb, sondern auch für die Erhaltung und Gestaltung der Gedenkstätten und ihrer wertvollen Sammlungsbestände tragen soll. Sie muss über die Objekte, die ihr anvertraut sind, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung auch verfügen können. Durch die Rechtsform der Stiftung wird die Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung des ihr zugewendeten Vermögens stärker und dauerhafter gesichert als bei jeder anderen rechtlichen Gestaltung. Auch für die Stiftung gehören die Grundstücke und die Sammlungen zum Grundvermögen, und dieses ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (siehe Art. 4 Abs. 1 und 3). Insofern bleibt die aus öffentlichem Interesse gebotene Zweckwidmung der betreffenden Vermögenswerte ungeachtet des formalen Rechtsübergangs auf die Stiftung auch weiterhin voll gewahrt.

Die Erinnerung an die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft zu bewahren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse weiter zu tragen, ist nicht allein Aufgabe des Staates, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Wissen darüber gehört zum Grundbestand der demokratischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bürger. Von daher ist eine starke gesellschaftliche Verankerung der Gedenkstättenarbeit zwingend notwendig. Durch die Stiftung, die eine breite Beteiligung von Kommunen und gesellschaftlichen Organisationen ermöglicht, kann die öffentliche Aufgabe der Gedenkstätten wesentlich besser und wirkungsvoller erfüllt werden als in der alleinigen Zuordnung zur staatlichen Verwaltung. Die Übertragung der Aufgabe und der ihr gewidmeten Vermögenswerte auf die Stiftung ist daher von der Sache her begründet und im Interesse des Gemeinwohls notwendig.

Absatz 3:

Ein Leitgedanke des Stiftungskonzepts ist es, damit engere Kooperationsformen auch mit anderen der Gedenkstättenarbeit dienenden Einrichtungen in Bayern zu ermöglichen. Die weitestgehende Form der Verbindung mit anderen Einrichtungen ist deren Einbringung in die Stiftung im Wege einer Zustiftung (siehe dazu Art. 4 Abs. 2). Die Stiftung soll aber auch die Möglichkeit haben, mit rechtlich selbständig bleibenden Einrichtungen der Gedenkstättenarbeit in engere Verbindungen zu treten und für sie Aufgaben zu übernehmen. Bei staatlichen Einrichtungen bedarf es zur förmlichen Übertragung solcher Aufgaben einer Rechtsverordnung der Staatsregierung. Bei nicht-staatlichen Einrichtungen genügt eine vertragliche Vereinbarung. Dabei muss notwendigerweise auch geklärt werden, wie die zusätzlich übernommenen Aufgaben finanziert werden können. Im Hinblick darauf und wegen anderer möglicher Folgewirkungen ist der Abschluss solcher Verträge an die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gebunden.

Absatz 4:

Hiermit wird nochmals bestätigend zum Ausdruck gebracht, dass die Errichtung der Stiftung als juristische Person mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits vollendet ist.

Zu Artikel 2

Absatz 1:

Zweck der Stiftung ist zuerst die Erhaltung und sachgerechte Ausgestaltung der Gedenkstätten. Dies bezieht sich nicht nur auf die bauliche Substanz, sondern auch auf die personelle und sächliche Ausstattung und alles, was zur Erfüllung der Aufgaben der Gedenkstätten notwendig ist. Um dieses Aufgabenspektrum zu umschreiben, werden die drei wesentlichen Funktionen der Gedenkstätten genannt: Sie sind authentische Orte, die das Geschehene objektiv bezeugen, sie sind Orte der Erinnerung und der Trauer um die Opfer und sie sind Lernorte für künftige Generationen. Des Weiteren haben die Stiftung und mit ihr die Gedenkstätten auch den Auftrag, die zeitgeschichtliche Forschung zu unterstützen und insgesamt dazu beizutragen, dass das Wissen über das Geschehene im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird.

Absatz 2:

Hier werden im Einzelnen, aber nicht abschließend, die Aufgaben näher bezeichnet, die wesensmäßig zur Funktion der Gedenkstätten gehören und für deren Erfüllung zukünftig die Stiftung die Gesamtverantwortung zu tragen hat. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen Aufgaben der Gedenkstätten und Aufgaben der Stiftung, sondern überlässt es der internen Regelung der Stiftung, wie die Verantwortlichkeiten für einzelne Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen oder Veröffentlichungen) aufgeteilt werden.

Die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg haben internationale Bedeutung und stehen in vielfältigen internationalen Beziehungen. Deshalb wird die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland als Aufgabe besonders hervorgehoben.

In Satz 2 wird betont, dass auch der Geschichte und Bedeutung der Außenlager besonders Rechnung zu tragen ist. Dabei ist nicht nur an die großen Außenlager des KZ Dachau – Landsberg/Kaufering und Mühldorf – gedacht, in denen viele tausend Häftlinge unter besonders unmenschlichen Bedingungen ums Leben kamen, sondern auch an die zahlreichen anderen größeren und kleineren Außenlager und Außenkommandos, deren Zahl für Dachau mit 169, für Flossenbürg mit 92 angegeben wird.

Zu Artikel 3

Schon aus der Beschreibung des Stiftungszwecks ergibt sich, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Sie unterliegt damit den rechtlichen Bindungen, die das Steuerrecht als Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt.

Zu Artikel 4

Absatz 1:

Als Stiftungsvermögen werden der Stiftung die zu den Gedenkstätten gehörenden Grundstücke sowie die Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbestände der Gedenkstätten übertragen. Zur Klarstellung sind in den Anlagen die betreffenden Grundstücke einzeln aufgeführt und die Sammlungs-, Archiv- und Bibliotheksbestände als Sachgesamtheiten näher beschrieben.

Satz 2 sieht vor, dass das Eigentum an den genannten Gegenständen kraft Gesetzes mit dessen In-Kraft-Treten auf die Stiftung übergeht. Damit wird gewährleistet, dass die Stiftung zum gleichen Zeitpunkt nahtlos in alle ihr übertragenen Aufgaben eintreten kann. Da es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, die durch gesetzgeberischen Akt errichtet wird, findet § 82 BGB, der einen rechtsgeschäftlichen Vermögensübergang vorsieht, keine Anwendung. Auch durch die sachenrechtlichen Vorschriften des BGB wird ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen. Die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers gründet sich auf den Sachzusammenhang mit dem Akt der Errichtung der Stiftung, der als Rechtsvorgang allein dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Soweit Grundstücke betroffen sind, ist der Eigentumsübergang durch Berichtigung des Grundbuchs nachzuvollziehen.

Absatz 2:

Gegenstand von Zustiftungen können Vermögenswerte verschiedenster Art sein. Gedacht ist hier vor allem an die Einbringung anderer bestehender Gedenkstätten und der Gedenkstättenarbeit dienender Objekte. In Betracht kommen aber auch Zustiftungen von sonstigen Sachwerten und von Kapitalvermögen. Wegen der Belastungen, die mit Zustiftungen verbunden sein können, bedarf es zu ihrer Annahme – über Artikel 27 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes hinaus – stets einer Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Absatz 3:

Die grundlegende Verpflichtung jeder Stiftung, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, gilt hier um so mehr, da die Erhaltung der Gedenkstätten zugleich auch wesentlicher Zweck der Stiftung ist.

Zu Artikel 5

Absatz 1:

Da das der Stiftung zugewandte Vermögen keine Erträge abwirft, ist die Stiftung auf Zuwendungen angewiesen. Als staatliche Einrichtungen wurden die Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg bisher nahezu ausschließlich vom Freistaat Bayern finanziert. Deshalb übernimmt der Freistaat Bayern mit Art. 5 Abs. 1 auch weiterhin die Verpflichtung, den Finanzbedarf der Stiftung sowohl für die Gedenkstätten wie auch für die der Stiftung selbst zukommenden übergreifenden Aufgaben durch Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu

sichern, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Die Höhe des Finanzbedarfs bemisst sich an den Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig sind. Dies wird durch den jährlich vom Stiftungsrat zu beschließenden Haushaltsplan näher konkretisiert. Für die Gedenkstätten selbst können zunächst die bisherigen Ansätze in Kap. 05 45 des Staatshaushalts als Anhaltspunkt dienen.

Absatz 2:

Die Gründung der Stiftung soll es anderen möglichen Zuwendungsgebern, insbesondere dem Bund, erleichtern, die Arbeit der Gedenkstätten mit regelmäßigen Finanzierungsbeiträgen zu unterstützen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen darüber möglichst längerfristige Zuwendungsvereinbarungen getroffen werden. Nach den Vorschriften des Zuwendungsrechts ist es notwendig, dabei auch ein Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern als dem Hauptzuwendungsgeber herzustellen (Nr. 1.4 VV zu Art. 44 BayHO).

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht Artikel 13 des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Zu Artikel 6

Absatz 1 benennt die Organe der Stiftung. Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Mitglieder des Stiftungsrates, des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats für den damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand keine Vergütung erhalten.

Zu Artikel 7

Absatz 1:

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist von dem Grundgedanken getragen, neben der staatlichen Verantwortung auch eine breite gesellschaftliche Beteiligung wirksam werden zu lassen, dabei aber an dem Grundsatz festzuhalten, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang mit dem Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften verbunden bleiben muss. Bei der vorgesehenen Sitzverteilung – sieben Vertreter der öffentlichen Hand (Freistaat Bayern, Bund, Kommunen), drei Vertreter der Religionsgemeinschaften, drei Vertreter von Häftlingsorganisationen – ist dieser Grundsatz, wenn man den Zustimmungsvorbehalt für die Vertreter des Freistaates Bayern in wichtigen Fragen (Art. 8 Abs. 3) berücksichtigt, gerade noch gewahrt.

Die Bindung an den Freistaat Bayern wird dadurch unterstrichen, dass der Staatsminister für Unterricht und Kultus in eigener Person Mitglied des Stiftungsrats ist und selbst auch den Vorsitz führt (Abs. 4). Durch die Mitwirkung des Präsidenten des Bayerischen Landtags wird auch das oberste Verfassungsorgan des Freistaates Bayern in die Verantwortung für die Stiftung eingebunden. Des Weiteren sollen dem Stiftungsrat auch der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen angehören. In der Erwartung einer regelmäßigen Finanzierungsbeteiligung des Bundes ist zudem für den Bund ein ständiger Sitz im Stiftungsrat vorgesehen.

Durch die Mitwirkung der Bürgermeister der Sitzgemeinden Dachau und Flossenbürg soll die Einbindung der Gedenkstätten in das örtliche Umfeld gestärkt und die oftmals notwendige Abstimmung mit Planungen und Entscheidungen der Gemeinden erleichtert werden.

Die Vertretung des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden und der beiden großen christlichen Kirchen gründet sich nicht allein auf die Tatsache, dass sie wichtige Opfergruppen repräsentieren, sondern mehr noch auf die Überlegung, dass die Religionsgemeinschaften heute und in Zukunft die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen sind, die die ideellen Ziele der Gedenkstätten weitertragen. Die Religionsgemeinschaften waren im Übrigen von Anfang an maßgeblich an der Gestaltung der Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg beteiligt. Nicht nur das äußere Erscheinungsbild der beiden Gedenkstätten wird durch die dort errichteten religiösen Gedächtnis- und Gebetsstätten geprägt. Sie leisten durch ihre dort tätigen Mitarbeiter auch einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen Arbeit.

Als Orte der Erinnerung sind die Gedenkstätten den ehemaligen Häftlingen gewidmet, auf deren Initiative hin sie zuerst auch entstanden sind. Deshalb sollen dem Stiftungsrat auch drei Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge angehören. Ausgehend von dem Grundgedanken einer paritätischen Vertretung der ehemaligen Häftlinge von Dachau und Flossenbürg sieht der Gesetzentwurf zunächst vor, dass ein Sitz auf einen Vertreter des Internationalen Dachau-Komitees und ein weiterer Sitz auf einen Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge von Flossenbürg entfällt. Der dritte Sitz ist den Organisationen ehemaliger Häftlinge in Israel zugeacht. Damit wird der besonderen Betroffenheit der jüdischen Überlebenden beider Konzentrationslager (und ihrer Außenlager) Rechnung getragen, die heute in Israel beheimatet sind und dort eigene Vereinigungen gegründet haben, die weder dem Internationalen Dachau-Komitee noch anderen Häftlingsorganisationen angehören. Nach den Statuten des Internationalen Dachau-Komitees und den Erklärungen der Vertreter der anderen im Anhörungsverfahren beteiligten Organisationen darf angenommen werden, dass die Wahrnehmung der Vertretungsrechte durch innerverbandliche Nachfolgeregelungen auch für die Zukunft gesichert ist.

Absatz 2:

Körperschaften, die sich regelmäßig und in erheblichem Umfang an der Finanzierung der Stiftung beteiligen und/oder bedeutsame Zustiftungen einbringen, sollen Gelegenheit erhalten, im Stiftungsrat mitzuwirken. Hier ist insbesondere an die Landeshauptstadt München gedacht, die erklärt hat, „nicht unerhebliche Mittel“ einbringen zu wollen. Die Entscheidung über die Kooption von Vertretern solcher Körperschaften als stimmberechtigte Mitglieder obliegt dem Stiftungsrat. Er wird dazu nähere Festlegungen treffen müssen, ab welchem Schwellenwert der Finanzierungsbeteiligung eine Aufnahme in das oberste Beschlussgremium der Stiftung gerechtfertigt ist.

Absatz 3:

Durch die beratende Mitwirkung der Vorsitzenden des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats, des Stiftungsdirektors und der Leiter der Gedenkstätten wird gewährleistet, dass die notwendigen Sachinformationen und fachkompetenten Stellungnahmen unmittelbar in die Beratungen des Stiftungsrates einfließen.

Absatz 4:

Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Staatsminister für Unterricht und Kultus. Er kann in dieser Funktion nur durch die Person vertreten werden, die gemäß Absatz 1 Satz 2 von ihm als stellvertretendes Mitglied benannt worden ist.

Absatz 5:

Um die nach Art. 8 Abs. 2 notwendigen Beschlüsse zu fassen, muss der Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Absatz 6:

Die Vorschrift über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse im Stiftungsrat entspricht den üblichen Regeln.

Absatz 7:

Bei längeren Abständen zwischen den Sitzungen wird es öfters notwendig sein, über eilbedürftige Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden.

Zu Artikel 8

Absätze 1, 2 und 5:

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm sind die Entscheidungen in „grundsätzlichen Angelegenheiten“ vorbehalten, d.h. alles, was über die dem Stiftungsdirektor obliegenden „laufenden Geschäfte“ (Art. 9 Abs. 1 Satz 2) hinausgeht. Dazu gehören jedenfalls die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, also insbesondere Beschlüsse über den Haushalt und wichtige Personalentscheidungen.

Unberührt bleiben die vertraglichen Mitbestimmungsrechte des Internationalen Dachau-Komitees bei allen wichtigen Personalentscheidungen und anderen wichtigen Angelegenheiten, die die Gedenkstätte Dachau betreffen (Art. 12).

Im Übrigen hat der Stiftungsrat auch Aufsichtsfunktion. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Stiftungsdirektor (Abs. 5), stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Stiftungsdirektors. Er kann sich daher auch jederzeit über Angelegenheiten der Geschäftsführung unterrichten lassen.

Absatz 3:

Im Interesse einer breiten gesellschaftlichen Beteiligung sind für den Freistaat Bayern im Stiftungsrat nur vier von dreizehn Sitzen vorgesehen. Da der Freistaat Bayern jedoch weiterhin die Hauptlast der Finanzierung zu tragen hat und aus Rechtsgründen auch weiterhin eine organische Verbindung zum staatlichen Bereich gewahrt bleiben muss, bedarf es einer ausgleichenden Regelung, die sicherstellt, dass wesentliche Entscheidungen, die dieses Grundverhältnis betreffen, nicht gegen das Votum der Vertreter des Freistaats Bayern getroffen werden. Deshalb sieht Absatz 3 vor, dass Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Berufung und Entlassung des Stiftungsdirektors und der Leiter der Gedenkstätten stets der Zustimmung der Vertreter des Freistaats Bayern bedürfen.

Dadurch sollen Konflikte nicht verursacht, sondern vermieden werden. Die Vorschrift ist auf Konsensfindung angelegt. Ein Beschluss kommt in den genannten Fällen nur zustande, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, eine Mehrheit im Stiftungsrat und die Zustimmung der Vertreter des Freistaats Bayern.

Absatz 4:

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat berufen. Dafür ist im Gesetz ein Verfahren nicht vorgeschrieben. Der Stiftungsrat wird dazu aber selbstverständlich Vorschläge von verschiedenen Seiten einholen und abwägen.

Zu Artikel 9

Der Stiftungsdirektor leitet die Stiftung selbständig. Er ist dabei an das Gesetz, an die Satzung und an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden und insoweit dem Stiftungsrat auch Rechenschaft schuldig. In Hinsicht auf die Erfüllung seiner Dienstpflichten untersteht er der Dienstaufsicht des Staatsministers für Unterricht und Kultus, die dieser in seiner Eigenschaft als vorsitzendes Mitglied des Stiftungsrats ausübt.

Zu Artikel 10

Absatz 1:

Das Kuratorium ist ein Organ der Stiftung mit beratender Funktion. Seine Kompetenz und seine Mitwirkungsrechte beziehen sich auf die fachlichen Fragen der Gedenkstättenarbeit, insbesondere auf deren gesellschaftliche Relevanz und die Umsetzung in die heutige pädagogische Praxis. Aufgabe des Kuratoriums ist es, seine Kompetenz in diesen Fragen nicht nur in die laufende Arbeit der Gedenkstätten, sondern auch bei allen wichtigen Entscheidungen der Stiftung einzubringen.

Absatz 2:

Das Gesetz nennt drei Gruppen von Beteiligten, die bei der Zusammensetzung des Kuratoriums zu berücksichtigen sind:

- Vertreter der Opfergruppen,
- Vertreter der ihnen nahestehenden gesellschaftlichen Organisationen sowie
- Vertreter der Schulen, der außerschulischen Bildung und der Jugendarbeit.

Näheres dazu wird in der Satzung zu regeln sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben sollten aber jedenfalls im Kuratorium vertreten sein: Jugendverbände und Erwachsenenbildung, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Bayern, die Opfergruppen der Juden und der Sinti und Roma sowie ausländische Häftlingsorganisationen.

Absatz 3:

Der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, es sei denn, dass das Kuratorium ausnahmsweise etwas anderes beschließt.

Zu Artikel 11

Als weiteres beratendes Organ wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Darin sollen neben der zeitgeschichtlichen Forschung auch andere wissenschaftliche Fachrichtungen wie Pädagogik, Kultur- und Sozialwissenschaften vertreten sein. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es insbesondere, Empfehlungen zur Arbeit der Gedenkstätten zu erarbeiten und gutachtlich zu Planungen und Projekten Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 12

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gedenkstätte Dachau wurden in den Jahren 1966 und 1971 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Internationalen Dachau-Komitee Verträge abgeschlossen, die diesem unter anderem zusichern, dass wesentliche Veränderungen in der Gedenkstätte Dachau nur mit Zustimmung des Internationalen Komitees vorgenommen werden. Anstelle des Freistaats Bayern tritt nunmehr kraft Gesamtrechtsnachfolge die Stiftung in die Verträge ein.

Art. 12 betont, dass dadurch die vertraglichen Rechte des Internationalen Komitees nicht berührt werden. Ausdrücklich wird das Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Gedenkstätte Dachau betreffen, bestätigt.

Auf Grund der veränderten Umstände wird es sich empfehlen, die zum Teil veralteten Verträge in absehbarer Zeit neu zu fassen. Einer einvernehmlichen Novellierung steht Art. 12 nicht im Wege.

Zu Artikel 13

Jede Stiftung hat das Recht und die Pflicht, ihre innere Verfassung durch eine Satzung zu regeln (Art. 9 des Bayerischen Stiftungsgesetzes). Obwohl dazu Wesentliches bereits in dem vorliegenden Gesetz festgelegt ist, bestehen in vieler Hinsicht noch Gestaltungsspielräume, die durch die Satzung auszufüllen sind, so etwa hinsichtlich der Aufgaben des Stiftungsrats und des Stiftungsdirektors und der Zusammensetzung des Kuratoriums.

Absatz 2 enthält die näheren Bestimmungen über das Zustandekommen der Satzung.

Zu Artikel 14

Die Vorschrift entspricht und bestätigt die Anwendung der Art. 105 ff. BayHO.

Zu Artikel 15

Absatz 1:

Die Stiftung tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Die bisher bei Kap. 05 45 im Staatshaushalt ausgewiesenen Stellen der Gedenkstätten sind gleichzeitig zu sperren und im nächsten Haushaltsplan einzuziehen. Neue Arbeitsverhältnisse werden künftig unmittelbar von der Stiftung eingegangen.

Absatz 2:

Auch für die Zukunft bleiben die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung denen des Freistaats Bayern arbeitsrechtlich in vollem Umfang gleichgestellt.

Absatz 3:

Ein Wechsel vom Freistaat Bayern zur Stiftung und umgekehrt soll ohne Nachteil möglich sein.

Absatz 4:

Im Hinblick auf die Zusatzversorgung ist die Stiftung verpflichtet, unverzüglich ihre Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu beantragen.

Zu Artikel 16

Zur Entlastung der Stiftung wird bestimmt, dass die Staatsbaubehörden für sie weiterhin wie bei staatlichen Objekten die Aufgaben der Bauverwaltung wahrnehmen. Dies geschieht in der Regel unentgeltlich. Die staatliche Bauverwaltung hat jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen, soweit sie bei großen Baumaßnahmen Leistungen der Planung und Bauüberwachung selbst erbringt. Insoweit gelten die für staatliche Baumaßnahmen getroffenen Bestimmungen (vgl. Nr. 8 DBestHG 2001/2002, GVBl 2000 S. 915) entsprechend.

Zu Artikel 17

Als Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Stiftung Bayerische Gedenkstätten der Rechtsaufsicht (Stiftungsaufsicht) des Staates nach Art. 18 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird die Stiftungsaufsicht hier unmittelbar vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

Zu Artikel 18

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Zu Artikel 19

Absatz 1:

Das Gesetz soll am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Absatz 2:

Da die Stiftung mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ins Leben tritt, müssen Leitung und Geschäftsführung auch schon vor der erstmaligen Bestellung eines Stiftungsdirektors gewährleistet sein.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt das Verfahren bis zur Konstituierung des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats.